

Familieneinheit (§ 14a AsylVfG)

**1. Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel
(§ 14 a Abs. 1 AsylVfG)**

Die nachfolgenden Ausführungen im Zusammenhang mit den Regelungen des § 14a Abs. 1 AsylVfG beziehen sich ausschließlich auf Asylanträge von Eltern / eines Elternteils, die ab dem 01.01.2005 gestellt wurden.

Halten sich zum Zeitpunkt der Asylantragstellung ledige Kinder des Ausländers,

- die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- keinen Aufenthaltstitel besitzen und zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben,

im Bundesgebiet auf,

gilt nach Abs. 1 für sie auch ohne ausdrücklichen Antrag mit der Asylantragstellung der Eltern oder eines Elternteils ein Asylantrag als gestellt.

Diese Antragsfiktion gilt für alle Kinder, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, unabhängig davon, ob das Bundesamt – zunächst – hiervon Kenntnis hat.

Erlangt das Bundesamt erst später Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes, erfolgt die Asylantragstellung des Kindes unter dem Datum der Asylantragstellung der Eltern oder eines Elternteils.

Asylanträge auf Grund der Antragsfiktion sind nicht anders zu behandeln als ausdrücklich gestellte Asylanträge¹.

Erlangt das Bundesamt erst nach bereits erfolgter Aktenanlage der Eltern / des Elternteils Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes, welches sich bereits zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern im Bundesgebiet aufgehalten hat und auch

¹ Zu Einzelheiten des Verfahrens siehe Schlagwortverzeichnis zur MARI-S-Online-Hilfe, Schlagwort Minderjährige, Beitrag Verfahren bei Anträgen für Kinder

die sonstigen Voraussetzungen des § 14a Abs. 1 AsylVfG liegen vor, erfolgt für das Kind aus pragmatischen Gründen auch dann eine gesonderte Aktenanlage, wenn über das Asylverfahren der Eltern noch nicht entschieden wurde.

Erlangt das Bundesamt im Rahmen einer Folgeantragstellung der Eltern Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes, für das kein ausdrücklicher Asylers Antrag gestellt wird und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 14a Abs. 1 AsylVfG liegen vor, ist ebenfalls die Antragsfiktion nach § 14a Abs. 1 AsylVfG anzuwenden.

Das Datum der Asylantragstellung des Kindes ist mit dem Datum der Antragstellung bzw. Folgeantragstellung der Eltern / eines Elternteils zu erfassen.

Im Rahmen der Aktenanlage ist in der Personenzusatzinformation „Familieneinheit 14a - nacherfasst“ aufzunehmen.

Sofern die Erstmeldung im AZR nicht bereits durch die zust. ABH erfolgt ist, ist in diesen Fällen das Bundesamt für die Erstmeldung zuständig. Wurde die Erstmeldung im AZR durch die ABH bereits veranlasst, ist vom Bundesamt die Folgemeldung „Asylantrag gestellt“ mit dem Datum der Asylantragstellung der Eltern zu erfassen.

Die Entscheidung ergeht, soweit möglich, zeitgleich mit dem Bescheid im Asylverfahren der Eltern.

2. Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (§ 14a Abs. 2 AsylVfG)

Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind nach der Asylantragstellung eines Elternteils ins Bundesgebiet ein oder wird hier geboren, ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen (§ 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG).

Dies gilt, wenn ein Elternteil

- eine Aufenthaltsgestattung besitzt, also im Asylverfahren ist,

- nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel ist oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG besitzt. Diese Aufenthaltserlaubnis kann einem ausreisepflichtigen Ausländer erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Die Anzeigepflicht obliegt auch der Ausländerbehörde.

Mit dem Zugang der zeitlich ersten Anzeige beim Bundesamt gilt der Asylantrag als gestellt (§ 14a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG).

Die Antragsfiktion nach § 14a Abs. 2 AsylVfG ist nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Aufenthaltstitel besitzt. Die Anwendung des Abs. 1 ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das Kind im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Eine entsprechende Formulierung enthält Abs. 2 nicht. Allein aus diesem Umstand kann jedoch nicht der Rückschluss gezogen werden, der Gesetzgeber habe dieses Tatbestandsmerkmal bei der Regelung nach Absatz 2 unberücksichtigt lassen wollen. Vielmehr regelt der Absatz 2 hauptsächlich die Fragestellung der Anzeigepflichten, wenn das Kind nach der Asylantragstellung der Eltern erst ins Bundesgebiet einreist oder nach der Asylantragstellung der Eltern hier geboren wird, wohingegen Absatz 1 die Asylantragstellung des Kindes gleichzeitig mit der der Eltern/des Elternteils fingiert. Diese Fiktionswirkung soll nach Absatz 1 dann nicht eintreten, wenn das Kind bei der Asylantragstellung seines Elternteils im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Dieser gesetzgeberische Grundgedanke erfasst auch die Regelung des Absatzes 2, der nach dem Gesetzeszusammenhang als Unterfall des Absatzes 1 anzusehen ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen müssen schon zum Zeitpunkt von Einreise oder Geburt des Kindes vorgelegen haben. Abs. 2 ist also nicht anwendbar, wenn die Eltern zu diesem Zeitpunkt im Besitz von Aufenthaltstiteln waren, die erst später entfallen sind.

Die Regelung des § 14 a Abs. 2 AsylVfG gilt auch in den Fällen, in denen die Antragstellung der Eltern vor dem 01.01.2005 erfolgte. Außerdem gilt der § 14a Abs. 2 AsylVfG entsprechend in Fällen, bei denen der Zeitpunkt der Geburt/Einreise des Kindes zwar vor dem 01.01.2005 liegt, die Anzeige jedoch nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung erfolgt. Dies hat das BVerwG mit Urteilen vom 21.11.2006 bestätigt.

Allerdings hat das BVerwG zwei Bescheide des Bundesamtes aufgehoben, in denen die Asylanträge nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren. Das BVerwG sieht § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG nach seinem Sinn und Zweck nicht auf lediglich fiktive „Asylanträge“ anwendbar, die nach § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG nur kraft Gesetzes „für das Kind als gestellt gelten“. Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 AsylVfG oder wegen Vorliegens eines der anderen Missbrauchstatbestände nach § 30 Abs. 3 AsylVfG ist jedoch auch in diesen Fällen möglich.

In § 14a-Verfahren können daher keine o.u.-Entscheidungen mit § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG begründet werden.

Unanfechtbare Bescheide, die vor den Urteilen des BVerwG ergangen sind und in denen Asylanträge nach § 14a Abs. 2 AsylVfG (auch) wegen § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, sind im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG insoweit als rechtswidrig anzusehen.

Wurde der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, bestimmt § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, dass dem Ausländer vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Diese Ausschlusswirkung entfaltet auch der insoweit rechtswidrige Bescheid. Nach § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein unanfechtbarer rechtswidriger Bescheid nach Ermessen teilweise zurückgenommen werden. Unanfechtbar gewordene Bescheide, die nach dieser Rechtsprechung als rechtswidrig zu bewerten sind, sind nach § 48 Abs. 1 VwVfG teilweise aufzuheben, soweit dies gegenüber dem Bundesamt geltend gemacht wird. Eine Klarstellung dahingehend, dass die Entscheidung jedenfalls nicht auf § 30 Abs. 3 AsylVfG beruht (soweit im Bescheid nicht noch ein anderer Regelfall des § 30 Abs. 3 AsylVfG benannt ist), ist ausreichend, um die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG aufzuheben. Dem steht auch die Rechtskraft eines klageabweisenden Urteils nicht entgegen. Da die Rücknahme jederzeit erfolgen kann, stellt sich die Frage von Fristen nicht. Im Hinblick auf den erheblichen Aufwand werden nicht pauschal alle Entscheidungen von Amts wegen überprüft. Eine teilweise Rücknahme der Bescheide ist nach der erforderlichen Ermessensabwägung nur angezeigt, wenn im Einzelfall ein berechtigtes Interesse an einer Teilaufhebung gegenüber dem öffentlichen Interesse an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden besteht. In Fällen, in denen die Asylbewerber bereits ausgereist sind oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gar nicht rele-

vant wird, ist eine teilweise Bescheidaufhebung nicht gerechtfertigt. Wird dem Bundesamt mitgeteilt, dass eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden soll oder bereits beantragt wurde und der Fall ist von der Rechtsprechung des BVerwG umfasst, teilt das Bundesamt dem Asylbewerber bzw. seinem Bevollmächtigten und der zuständigen Ausländerbehörde schriftsätzlich mit, dass der Bescheid nicht auf § 30 Abs. 3 AsylVfG beruht. Dies ist ausreichend, um die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu beseitigen. Es ist nicht erforderlich, im Einzelfall die Ablehnung als offensichtlich unbegründet förmlich in eine einfach unbegründete Ablehnung zu ändern. In den meisten Asylverfahren der Kinder dürfen ohnehin neben § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG auch die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 AsylVfG vorgelegen haben.

3. Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens (§ 14 a Abs. 3 AsylVfG)

Nach § 14a Abs.3 AsylVfG kann der Vertreter des Kindes auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht. Der Verzicht der Eltern oder eines Elternteils umfasst nur die politische Verfolgung, nicht aber Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG.

Wird in dem Asylverfahren eine Anhörung durchgeführt, sind die Eltern ausdrücklich auf die Verzichtsmöglichkeit hinzuweisen, wenn nach dem ermittelten Sachverhalt der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. So haben die Eltern die Möglichkeit, die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu vermeiden, wonach vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf.

Die Maris Akte ist zu teilen. Der SB-Asyl hat in der Anhörung der Eltern nach § 25 AsylVfG auch bezüglich des Kindes bzw. der Kinder, für die der Verzicht gilt, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG zu prüfen. Danach wird ein gesonderter Einstellungsbescheid gefertigt, in dem auch über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG zu entscheiden ist (§ 32 AsylVfG) und eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ergeht. Die Ausreisefrist beträgt in analoger Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG eine Woche. Von einer Abschiebungsandrohung ist im Hinblick auf die Regelungen des Familiennachzugs der

§§ 27 ff AufenthG vorläufig abzusehen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis (außer nach § 25 Abs. 5 AufenthG) oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Nach dem Wortlaut der Regelung kann auf die Durchführung des Asylverfahrens für das Kind jederzeit verzichtet werden, also bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Wird der Verzicht erklärt, nachdem bereits ein Bescheid ergangen ist, ist in einem Einstellungsbescheid festzustellen, dass das Verfahren bezüglich Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG eingestellt ist. Die Entscheidung zu § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG und zur Abschiebungsandrohung wird von dem Verzicht nicht berührt.

Erfolgt der Verzicht, nachdem bereits eine Klage gegen den Bescheid anhängig ist, wird der Einstellungsbescheid zu Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG gefertigt und das Gerichtsverfahren insoweit für erledigt erklärt. Die Kosten des Verfahrens dürfen der Klägers ~~zur Last~~ ~~gelegt~~ ~~sein~~, da sie im Rechtsstreit voraussichtlich un-terlegen wäre. Dies ergibt sich bereits aus der Verzichtserklärung, wonach dem Kind keine politische Verfolgung droht. Im Übrigen ist an dem Bescheid festzuhalten. Das gilt auch für die Ausreisefrist von einer Woche, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, was im Hinblick auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG die Regel sein wird. Einige Verwaltungsgerichte gehen dagegen davon aus, bei einem Verzicht sei eine Ausreisefrist von einem Monat zu setzen und die Wochenfrist sei damit rechtswidrig geworden.

Geht ein Verzicht während laufender Klagefrist ein, ist entsprechend zu verfahren. Die Klagefrist ist hinsichtlich der Entscheidung zu § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG und der Abschiebungsandrohung weiter zu überwachen. Das Asylverfahren (Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG) wird eingestellt.

Nachdem der Vertreter des Kindes durch ausdrückliche Erklärung, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht, auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hat, gelten bei einer späteren Asylantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG die Regelungen über den Folgeantrag. Das Kind ist daher mit dem gesamten Vorbringen präkludiert, das hätte vorgetragen werden können, wenn der Verzicht nicht erfolgt wäre. Für das übrige Vorbringen ist die 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu beachten.

Hinweis: Auf die zu § 14a AsylVfG erlassene entsprechende DA-AVS wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere ist bei allen Kindern, auf die die Voraussetzungen des § 14a AsylVfG zutreffen, auf die ordnungsgemäße Erfassung, ggf. gesonderte Aktenanlage, das korrekte Antragsdatum sowie auf einen ggf. vorliegenden Verzicht der Vertreter des Kindes auf die Durchführung eines Asylverfahrens mangels drohender politischer Verfolgung mit den daraus resultierenden Folgen zu achten. Evtl. sind Versäumnisse nachzuholen bzw. Fehler zu korrigieren.